Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

221 (16.9.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 221 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 16. September 1876.

Deutschland.

± Berlin 12. Sept. Ueber die Verhandlungen der Patent-Enquête-Kommission gehen uns noch nachträglich die folgenden Mittheilungen zu: Die Diskussion über das behufs Erlangung von Patenten einzuhaltende Verfahren ergab folgendes Resultat: Eine formelle Vorprüfung namentlich nach der Seite hin, daß die Beschreibung klar herausstellt, was als Erfindung beansprucht wird, soll nach einstimmiger Ansicht unter allen Umständen stattfinden. Ebenso herrschte Uebereinstimmung darüber, daß jedenfalls nach definitiver Ertheilung des Patentes eine derartige vollständige Publikation der Erfindung erfolgen soll, welche dem Sachverständigen die Ausführung ermöglicht. Die Mehrheit erklärte sich für ein der Hauptsache nach wie folgt zu gestaltendes Verfahren: Formelle und materielle Prüfung des Gesuchs durch das Patentamt. Je nach Befinden Ertheilung eines provisorischen Patentes oder ablehnender, bezw. abmahnender Bescheid. In ersterem Falle unbedingt, im letzteren Falle auf Antrag des abgewiesenen Bewerbers und ohne provisorischen Schutz für letzteren, Offenlegung des Gesuchs und Aufgebotsverfahren ohne präcludirende Wirkung. Demnächst Entscheidung des Patentamts. Gegen letztere Rekurs an eine andere Abtheilung, resp. das Plenum des Patentamtes oder an eine besondere Behörde, welche neue Sachverständige hinzuzuziehen hat. — Das provisorische Patent hat die Wirkung eines im Anmelde-Verfahren erlangten Patentes. Dritte können die Aufhebung desselben alsbald beantragen, ohne die definitive Entscheidung abzuwarten. — Für dieses Verfahren stimmte die Majorität zugleich mit dem Vorbehalt, daß, sofern der unbedingte Lizenzzwang angenommen werde, besondere Bestimmungen über den provisorischen Schutz nicht erforderlich seien. — Prinzipiell soll nur der Erfinder ein Patent erlangen; als Erfinder ist der erste Anmelder zu präsumiren; Streitigkeiten über die Erfinder-Qualität sind im Rechtswege auszutragen. Alle Rechtssubjekte sind patentberechtigt, mithin auch juristische Personen und Ausländer. Letztere sind den Inländern gleichzustellen, nur müssen sie im Inlande einen Vertreter bestellen oder Rechtsdomicil nehmen. Neben der früher acceptirten Bestimmung, daß nach Analogie des letzten englischen Entwurfs das Patent bei ungenügender Ausführung im Inlande aufgehoben werden kann, wünschte die Mehrheit der Kommission einen dahin gehenden Zusatz, daß die Einfuhr patentirter Gegenstände dann als Beweis der ungenügenden Ausführung anzusehen und zur Aufhebung des Patentes führen soll, wenn eine qualificirte Persönlichkeit sich zur Herstellung im Inlande bereit erklärt hat. Von der Minorität wurde die Aufnahme der französischen Bestimmung befürwortet, nach welcher das Patent verwirkt wird, wenn der Patentinhaber ähnliche Gegenstände wie die patentirten einführt oder einführen läßt, ohne dagegen einzuschreiten. Die Majorität entschied sich dafür, diese Maßregel nur gegenüber den ein deutsches Patent nehmenden Angehörigen derjenigen Länder in Anwendung zu bringen, welche eine ähnliche Bestimmung in ihren Gesetzen haben.

Für eine Dauer des Patentschutzes von 15 Jahren erklärten sich sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme zweier, die sich für 20 Jahre aussprachen. Eine Verlängerung der Patente in besonderen Fällen durch eine höhere Administrativbehörde über die Dauer von 15 Jahren hinaus wurde von 10 Mitgliedern beantragt. Für jährlich zu entrichtende progressive Patentabgaben nach den Vorschlägen des Patentschutz-Vereins erklärten sich mit oder ohne geringe Modifikationen sämmtliche Mitglieder. Eine Mehrheit von 12 Stimmen erklärte sich ferner gegen die Zulässigkeit der Vorauszahlung der Gebühren, 7 Mitglieder wollten dagegen diese Vorauszahlung für die beiden ersten Jahre gestatten. Eine Einstimmigkeit herrschte darüber, daß der Patentinhaber Nachträge und Zusätze zu seinem Patente machen darf. Solche Zusatzpatente erlöschen mit den Hauptpatenten und bedingen geringere Gebühren. Ebenso waren sämmtliche Mitglieder darin einig, daß eine Erfindung nicht als neu gelten kann, wenn sie im In- oder Auslande durch Druck oder offenkundigen Betrieb oder anderweit so bekannt geworden, daß ihre Ausführung danach durch jeden Sachverständigen möglich ist. Die Veröffentlichung der Erfindung durch ausländische Patentbehörden wurde jeder anderen Publikation gleich erachtet. Nach einstimmiger Ansicht der Kommission soll die geheime Benutzung einer Erfindung die Ertheilung des Patentes an einen Anderen nicht ausschließen. Derjenige, welcher bisher die Erfindung geheim benutzt hat, behält aber das Recht, sie fernerhin selbst zu benutzen. Die Priorität der Anmeldung soll auch dann entscheiden, wenn dieselbe Erfindung von mehreren gleichzeitig gemacht ist. Der Erfinder soll weder überhaupt, noch während einer bestimmten Zeit ein ausschließliches Recht haben, sich Verbesserungen an seiner Erfindung patentiren zu lassen. Das Patentrecht kann durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder getheilt übertragen werden. Die Mitglieder des Patentamts sollen nach ihrer Sachkunde in verschiedene Abtheilungen geschieden werden. Uebereinstimmung herrschte darüber, daß bei allen Patentstreitigkeiten möglichst die ordentlichen Gerichte auszuschließen sind und ein Spezialgericht (der Patenthof) entscheiden soll, gegen dessen Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde an das Reichsgericht stattfindet. — Nach Ansicht aller Mitglieder soll das Ausschließungsrecht des Patentinhabers sich nicht auf Einrichtungen an fremden Fahrzeugen erstrecken, welche die Reichsgrenze nur vorübergehend überschreiten. Eine Mehrheit von 17 Stimmen war ferner für völlige Freiheit des Transits, so daß der Patentinhaber den Durchgang nachgemachter Gegenstände durch deutsches Gebiet nicht verhindern darf. Für einen provisorischen Schutz der zu öffentlichen Ausstellungen geschickten Gegenstände erklärten sich nur 7 Mitglieder. Eine Mehrheit von 18 Stimmen sprach sich dafür aus, daß die zu staatlich organisirten Ausstellungen gesandten Gegenstände in gleicher Weise wie die transitirenden zu behandeln seien, daß sie mithin der Ausschließungsberechtigung des Patentinhabers entzogen werden müssen, so lange sie auf der Ausstellung bleiben und nicht in den inneren Verkehr übergehen. Ein giltiges Patent soll aufgehoben werden, wenn die im Patent beanspruchte Erfindung in der Beschreibung ungenügend dargestellt ist. Die Aufhebung soll ferner zulässig sein, wenn der ausländische Patentinhaber keinen Vertreter im Inlande hat. Endlich soll die Aufhebung eintreten, wenn die Patentabgaben nicht bezahlt werden. Die Klage auf Aufhebung eines von Anfang an ungiltigen Patentes kann während der ganzen Patentdauer angestellt werden. Eine räumliche und zeitliche Ausdehnung der bestehenden Patente soll in der Weise zulässig sein, daß dem Patentinhaber die Ausführung seiner Erfindung durch ihn und seine Rechtsnachfolger und die Bekanntmachung nichts schadet, und im Uebrigen bei solchen Anträgen das Verfahren des neuen Gesetzes zur Erlangung von Patenten eintritt. Die Dauer des Patents soll vom Zeitpunkte der Anmeldung an datiren. Für eine obligatorische Bezeichnung der patentirten Gegenstände mit den Worten „deutsches Patent" und mit dem Datum der Patentirung unter der Rechtswirkung des amerikanischen Gesetzes erklärten sich mit Ausnahme von dreien die sämmtlichen übrigen Mitglieder. Ein Strafverbot für die Bezeichnung nichtpatentirter Gegenstände als patentirter nach Vorbild des amerikanischen Gesetzes wurde einstimmig als erforderlich und wünschenswerth bezeichnet.

D.R.C. Berlin, 12. Sept. Um Kanäle zu bauen, dazu gehört bekanntlich nicht blos guter Wille, sondern auch Geld, ein Artikel, der heute nicht blos bei Privatleuten sehr rar zu sein scheint, und es darf deßhalb auch nicht befremden, wenn die betreffenden Vorarbeiten nicht so schnell von statten gehen als von Seiten der Betheiligten gewünscht wird. Außerdem kommt man, wie wir hören, je länger, desto mehr zu der Ueberzeugung, daß die Sache überhaupt im höheren Stile angegriffen werden muß, und daß es wesentlich darauf ankommt, nicht hier und da einen an sich ganz zweckmäßigen Schifffahrtskanal zu graben, sondern die Beherrschung und angemessene Vertheilung des Wassers überhaupt in das Auge zu fassen. Die Ueberschwemmungen der neuesten Zeit und die dabei gemachten Erfahrungen und Vorschläge haben Veranlassung gegeben, das vorhandene Material noch einmal zu prüfen, und ist man dabei, wie wir hören, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die bisher projektirten Maßregeln als ungenügend erscheinen, um einer Wiederkehr ähnlicher Nothstände vorzubeugen.

Nach den stattgehabten amtlichen Ermittelungen hat das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871 bisher eine durchweg befriedigende Wirksamkeit geübt; insbesondere haben sich die Bestimmungen über die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der Post und über die civilrechtliche Haftpflicht derselben nach jeder Richtung hin bewährt. Im Jahr 1875 sind in 601 Uebertretungsfällen Strafen festzusetzen gewesen, gegenüber der Zahl von 413 im Jahr 1872. Die Gesammtausgabe für Garantiezwecke hat sich in dem Zeitraum von 1873—1875 auf durchschnittlich 100,371 Mark für jedes Jahr oder auf $^1/_{147}$ pro Mille des Gesammtbetrags der durchschnittlich in jedem der genannten drei Jahre vermittelten Werthe von 14,776,600,000 Mark belaufen. Die Zahl der abhanden gekommenen Pakete ohne angegebenen Werth betrug in jedem Jahre durchschnittlich eins auf 12,700 Stück.

Frankreich.

♂ Paris, 13. Sept. Der Präsident der Republik hat gestern den Manövern bei Champagnole beigewohnt, die indeß durch das Regenwetter empfindlich gestört wurden, und ist dann in Begleitung der Herzöge von Aumale und Nemours um 7 Uhr Abends in Besançon eingetroffen, wo man vor dem Bahnhof ihm zu Ehren eine eigene, mit Blumen und Teppichen bedeckte Brücke angelegt hatte. Er wurde von dem Maire der Stadt, dem Senator Oudet, mit folgender, an das Groteske streifenden Ansprache begrüßt:

Herr Marschall! Die Stadt Besançon, diese altehrwürdige Civitas der Sequaner, welche wir zu vertreten die Ehre haben, öffnete vor zwei Jahrhunderten Ludwig XIV. ihre Thore und schenkte Frankreich ihr Herz unter der Bedingung, daß ihre Gemeinde-Einrichtungen und -Freiheiten fortbestünden. Die Einrichtungen und Freiheiten sind in jener von Richelieu geschaffenen Centralisation, welche die französische Nationalität gegründet hat, nach und nach hingeschwunden, aber der Gemeindegeist und der Patriotismus haben sich mitten durch alle Revolutionen, welche seitdem das Land erschüttert haben, unversehrt erhalten. Wir sind eines der Bollwerke Frankreichs geblieben und der Feind hat niemals unsern geheiligten Boden betreten; durch Arbeit und Willenskraft sind wir fortgeschritten. Die Kinder einer alten Freistadt, haben wir unsere Bestrebungen stets nach den politischen Einrichtungen gelenkt, welche die Freiheit eines Volkes verbürgen. Die Republik kann keine ergebeneren Vertheidiger, das Gesetz keine ehrfurchtsvolleren und festeren Stützen haben. Niemand verkörpert besser als Sie, Herr Marschall, sowohl als Soldat wie als Präsident der Republik, den doppelten Charakter der Ueberlieferungen unserer Freigrafschaft: Liebe zum Vaterlande und Ordnung in der Freiheit. Seien Sie uns denn willkommen!

Der Marschall antwortete:

Ich danke Ihnen, Herr Maire, für Ihre Bewillkommnungswünsche. Ich habe von meinem früheren Besuche in Besançon die beste Erinnerung bewahrt und es gereicht mir zu großer Genugthung, mich wieder in den Mauern dieser Stadt, inmitten der wackern Bevölkerung der Freigrafschaft zu befinden, deren Patriotismus mir bekannt ist. Ich werde mich freuen, morgen in ihrer Gesellschaft die öffentlichen Gebäude der Stadt zu besuchen und die Meisterstücke ihrer Industrie zu bewundern.

Zu diesen Meisterstückchen gehört, beiläufig bemerkt, eine Uhr, welche die Stadt Besançon der Gemahlin des Marschalls verehren wird. Des Abends war die Stadt illuminirt. Der Marschall wurde auf der Fahrt nach der Präfektur, wo er den Herzog von Aumale an seiner Seite hatte, mit den Rufen: Es lebe die Republik! Es lebe der Marschall-Präsident der Republik! empfangen; an einigen Orten wurde auch die Marseillaise und der Chant du Départ gesungen.

Der Herzog von Aumale hat noch nicht alle Prätentionen eines Prinzen von Geblüt aufgegeben. Er hat verlangt und auch durchgesetzt, daß ihm bei dem heutigen Empfange der Behörden der Vortritt vor allen andern Persönlichkeiten und Körperschaften, also auch vor dem Gemeinde- und Generalrath, eingeräumt würde. Desgleichen ist nicht unbemerkt geblieben, daß, während die Einladungen zu dem Diner, welches der Marschall gestern Abend gab, mit der Formel begannen: „Le Maréchal-Président de la République vous prie de lui faire l'honneur de venir dîner", die Einladungen des Herzogs zu einem Dejeuner in herablassendem Tone lauteten: „Le Général de division, commandant le 7me Corps, duc d'Aumale, vous prie de lui faire le plaisir" u. s. w. Auf der andern Seite erregt es nachgerade allgemeines Befremden, daß der Marschall Mac Mahon in seinen sämmtlichen bisher gesprochenen Gastreden das Wort „Republik", wie oft es sich ihm auch nahe legte, nicht in den Mund genommen und immer durch den Ausdruck „die Institutionen" ersetzt hat.

Heute Morgen um 7 Uhr begab sich der Präsident der Republik nach der Kathedrale, an deren Haupteingang der Erzbischof Paulinier ihn mit seiner Geistlichkeit bewillkommte.

Wir wissen, sagte der Prälat in seiner Ansprache, daß, wenn die Rechte Gottes und der Kirche, die unveräußerlich sind, wie die Wahrheit, gefährdet wären, diese geheiligten Rechte in Ihnen, dem stolzen Wahlspruch der Mac Mahon: »Sic nos, sic sacra tuemur« gemäß, einen muthigen Vertheidiger finden würden.

Nach der Messe besuchte der Marschall die Mairie, dann die Uhrmacherschule, wo alle Zöglinge an der Arbeit waren und ihm ein winziges Uehrchen für seine Gemahlin überreicht wurde, die Uhrenfabrik Savaye, das Arsenal, das städtische Hospital, dessen Oberchirurg Chenevier bei dieser Gelegenheit das Kreuz der Ehrenlegion erhielt, und war um 11 Uhr auf der Präfektur zurück, wo er die Spitzen der Behörden empfing. Nach dem Dejeuner bei dem Herzog v. Aumale, zu welchem außer den Offizieren des Gefolges der Kriegsminister, der Herzog von Nemours und eine Anzahl Oberoffiziere und Generäle geladen waren, sollte der Präsident der Republik die Forts besichtigen. Morgen früh wird er in Paris zurückerwartet.

Der Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern, Hr. Faye, hat an den Vertreter des Ausschusses der Stiftung für Soldatengräber, Hrn. Hippolite Salle, folgendes Schreiben gerichtet:

Mein Herr! Ich habe bereits die Ehre gehabt, das Komité der Gräberstiftung, deren Vertreter Sie sind, auf die strengen Pflichten aufmerksam zu machen, welche das Gesetz vom 4. April 1873 der Regierung auferlegt, und näher auszuführen, wie die patriotische Sendung des Ausschusses aufgefaßt und erfüllt werden muß. Es ist Sache des Staates, die Denkmäler zur Ehre der im Kriege gefallenen Soldaten zu errichten, und er läßt sich diese Aufgabe eifrigst angelegen sein. Durch die Fürsorge und unter der Leitung des Ministeriums des Innern werden Arbeiten unternommen oder Pläne geprüft, wie die Beobachtung der gesetzlichen Fristen oder das Interesse der öffentlichen Gesundheit dies eben erlauben. Doch will die Regierung dadurch das Komité der Gräberstiftung, sowie die Personen, welche seinem Aufruf Folge leisten sollten, keineswegs entmuthigen. Ich weiß, daß es die Absicht hat, den größten Theil seiner Hilfsmittel an die Stiftung von Jahrestagen zu verwenden, die in den Gemeinden, wo unsere Gefallenen ruhen, gefeiert werden sollen, und daß es andererseits bei dem Wiederaufbau der Kirche von Bazeilles mitzuwirken gedenkt. Ich kann dieser doppelten Absicht nur Beifall zollen. Wenn sie ausgeführt sein wird und dann nicht alle Ihnen zu diesem Behuf zugeflossenen Beiträge erschöpft sein sollten, wird meine Verwaltung gern von Ihrem Anerbieten Gebrauch machen, die restirende Summe zu den Fonds zu schlagen, welche die Nationalversammlung für die Errichtung von Soldatengräbern ausgeworfen hat. Wollen Sie gefälligst dem Ausschuß meinen Dank übermitteln und genehmigen Sie u. s. w.

Im Namen des Ministers des Innern,
der Unterstaatssekretär: Leopold Faye.

Vermischte Nachrichten.

— (Theater-Ueberschwemmung) Im großen Theater zu Petersburg hat neulich eine förmliche Ueberschwemmung stattgefunden. Die Wächtersfrau hatte am Abend des vergangenen Dienstag in dem Damen-Garderobezimmer den Wasserkrahn zu schließen vergessen, so daß das Wasser die ganze folgende Nacht unaufhaltsam herausströmte. Das Wasser drang von dort aus auch in die anliegenden Räumlichkeiten und richtete in der Herrengarderobe, sowie namentlich in der Notenkammer recht empfindliche Beschädigungen an. Auch die kostbaren Kostüme der italienischen Oper sollen total durchnäßt worden sein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 14. Sept. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Sept.-Okt. 201.—, per April-Mai 207.50. Roggen per Sept.-Okt. 152.—, per April-Mai 157.—. Rüböl per Sept.-Okt. 69.50, per April-Mai 71.70. Spiritus loco 53.20 per Sept. 52.80, per April-Mai 52.40. Hafer per Sept.-Okt. 150.50, per April-Mai 149.50.

† Köln, 14. Sept. (Schlußbericht.) Weizen —, loco hiesiger 23.—, loco fremder 21.—, per Novbr. 19.75, per März 20.75. Roggen loco hies. 17.50, per Nov. 14.65, per März 15.45. Hafer loco neuer 17.50, per Nov. 15.95, per März 16.—. Rüböl loco 37.50, per Okt. 36.90, per Mai 36.90.

Hamburg, 14. Sept. Schlußbericht. Weizen ruhig, per Okt.-Nov. 202 G., per Nov.-Dez. 204 G., per April-Mai 210 G. Roggen per Okt.-Novbr. 147 G., per Nov.-Dez. 149 G., per April-Mai 158 G.

Mainz, 14. Sept. Weizen per Nov. 20.65. Roggen per Nov. 15.40, per März 16.15. Hafer per Nov. 16.10, per März 16.50. Rüböl per Oktober 36.95.

† Paris, 14. Sept. Rüböl per Septbr. 87.20, per Oktbr. 88.—, per Novbr.-Dezbr. 86.70, per Januar-April 90.—. Spiritus per Septbr. 53.20, per Novbr.-Dezbr. 53.50. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per Septbr. 64.—, per Oktbr.-Januar 63.70. Mehl, 8 Mrk., per Septbr. 59.20, per Oktbr. 60.—, per Novbr.-Dezbr. 61.—, per Novbr.-Febr. 61.70. Weizen per Septbr. 27.20, per Oktbr. 27.50, per Novbr.-Dezbr. 28.—, per Novbr.-Febr. 28.70. Roggen per Septbr. 18.50, per Oktbr. 18.50, per Novbr.-Dezbr. 18.50, per Novbr.-Febr. 19.—.

Amsterdam, 14. Sept. Weizen per Novbr. —.—, per März —. Roggen per Oktbr. 180, per März 192. Raps per Herbst —.

Antwerpen, 14. Sept. Raffin. Petroleum fest, blank disp. 52 bez. u. Br., September 51½ bez. 52 Br., Oktbr. 51½ bez. 52 Br., Okt.-Dezbr. 51½ bez. 52 Br., Sept.-Dez. 52 Br. — Amerik. Schmalz matt, Marke Wilcox disp. fl. 31½. — Amerikan. Speck fest, long disp. frs. 118 short dispon. 126. — Wolle behauptet, Umsatz 151 B. La Plata — Kaffee sehr fest. Kurz Köln 123,20.

London, 14. Sept. Schwimmende Weizenladungen: angekommen —, zum Verkauf angeboten 16 Cargos.

London, 14. Sept. (2 Uhr.) Consols 95⅝, 1885er Amerik. 105¾.

New-York, 12. Sept. Goldagio 109¾. London 4,84. — Mehl extra State D. 4.90. Rother Frühjahrsweizen D. 1,23. Fracht für Getreide 6. — Petroleum Standard white 26 cs., in Philadelphia 26 cs. — Schmalz. Marke Wilcox 11½. Speck 9¾. — Kaffee, Rio 17⅝. — Baumwolle, middl. Upland 11⅝ cs. — Baumwoll-Ankünfte in sämmtlichen Häfen der Union 5000 B., Export nach England 3000 B. nach dem Continent — B., Vorrath 115,000 B.

Wöchentlicher Dampfschiffs-Bericht über Abgang und Ankunft deutscher-transatlantischer Post-Dampfschiffe von Aug. Bolten, Wm. Miller's Nachfolger in Hamburg. Vom 30. Aug. bis 7. Sept. 1876.

Hamburg-New-Yorker Linie. „Pommerania", Schwensen, am 30. Aug. von Hamburg abgegangen und am 1. September in Havre angekommen, setzte von dort aus die Reise nach New-York am 2. Sept. fort. — „Wielandt", Hebich, am 3. Sept. von New-York in Plymouth angekommen, setzte die Reise via Cherbourg nach Hamburg am selben Tage fort und landete Post und Passagiere in letzterem Hafen am 5. Sept. Nachmittags. — „Suevia", Franzen, ging am 6. Sept. via Havre nach New-York ab. — „Gellert", Barends, am 23. Aug. von Hamburg nach New-York abgegangen, erreichte New-York am 6. Sept. Morgens früh.

Westindische Linie. „Bavaria", Bendix, am 17. August von St. Thomas abgegangen, traf am 31. August in Plymouth ein, setzte am selbigen Tage die Reise via Havre fort und langte am 5. Septbr. Mittags in Hamburg an. — „Franconia", Schmidt, ist am 6. Septbr. von St. Thomas via Plymouth und Havre nach Hamburg abgegangen.

Südamerikanische Linie. „Valparaiso", von Holten, ist am 4. Septbr. von Bahia via Lissabon nach Hamburg abgegangen. — „Vandalia", von Cochenhausen, von Bahia kommend, ist am 6. Sept. in Lissabon eingetroffen und setzte selbigen Tags die Reise nach Hamburg fort. — „Buenos Aires", Heidorn, ging am 6. d. M. nach Bahia und dem La Plata ab.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Septbr.	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
14. Mtgs. 2 Uhr	743.8	+14.4	73	WNW.	bedeckt	Regen.
„ Nachts 9 Uhr	744.9	+10.8	98	SW.	„	„
15 Mrgs. 7 Uhr	746.0	+ 9.8	89	„	„	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

F.740. Nr. 10,939. Breisach.

In Sachen der Ehefrau des Franz Xaver Mamier, Barbara, gebornen Ens, von Kiechlinsbergen gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Klägerin besitzt durch Vermögensübergabe ihrer Eltern: Gemeinderath Adolf Ens und dessen Ehefrau Ludwina, gebornen Mayer, von da, folgende Liegenschaften:

a. Auf der Gemarkung Kiechlinsbergen:

Eine Mannshauet Acker im Schermen, nebens Alois Ritter und Alexander Köllhofer's Erben.

Eine Mannshauet Reben im Altweg, neben Gervas Sulzer und Leo Vogel.

b. Auf der Gemarkung Königschaffhausen:

2⅔tels Mannshauet Acker am Rheinweg, neben Bürgermeister Gäßle und Xaver Schott.

2⅔tels Mannshauet Acker im Hundspfad, neben August Späth und Michael Reinacher.

2⅔tels Mannshauet Acker im Grubenfeld, neben Wilhelm Birmelin und N. Burische.

c. Auf der Gemarkung Wyhl:

2⅔tels Mannshauet Acker in der Hohbannsütze, neben Karl Friedrich und Martin Weisenberger.

2⅔tels Mannshauet Acker zu Hinterwinklen, neben Johann Mangel und Jakob Birmelin's Wittwe.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuche ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf diese Liegenschaften machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen zwei Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche der neuen Erwerberin gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 5. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Schweickart.

F.741. Nr. 7208. Staufen.

In Sachen des Nachlasses des Karl Sporer von Heitersheim, vertreten durch Gantmasse-Pfleger Brendle von da, gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Klage betr.

Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 28. Juni 1876, Nr. 5136, innerhalb der anberaumten Frist keine lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an die dort bezeichneten Liegenschaften geltend gemacht worden sind, so werden die Aufgeforderten dem Nachlaß des Karl Sporer von Heitersheim, vertreten durch Gantmasse-Pfleger Brendle von Heitersheim, gegenüber jener Ansprüche für verlustig erklärt.

Staufen, den 11. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

Ganten.

F.750. Nr. 12,507. Engen. Gegen Kaufmann Leo Joos von Mühlhausen, derzeit flüchtig, haben wir unter Festsetzung des Ausbruchs des Zahlungsunvermögens auf 1. August d. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 4. Oktober, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

Konstanz, den 12. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Straub.

F.747. Nr. 13,914. Ueberlingen. I. Gegen Ignaz Breiler von Ahausen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 26. Septbr. d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen würden.

II. Gemäß § 1060 P.O. wird

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantmanns, Theresia, geb. Endres, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, unter Verfällung der Gantmasse in die Kosten.

Ueberlingen, den 6. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

von Woldeck.

F.755. Nr. 26,782. Freiburg. Gegen Buchhändler A. J. Hiecke von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 9. Oktober d. J., Vorm. ½9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Freiburg, den 5. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Gräff.

F.752. Nr. 7326. Staufen. Gegen Ziegler Josef Ringwald von Staufen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Donnerstag den 28. September, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihr Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Staufen, den 13. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

F.760. Nr. 12,723. Schwetzingen. Gegen Tüncher Johann Adam Dorn von Reilingen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 14. Oktober, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Ausland wohnenden Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Staufen, den 13. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Zentner.

F.744. Nr. 6193. Achern. Die Gant gegen das Vermögen des Lazarus Bär von Oensbach betr. Alle diejenigen Gläubiger, welche vor oder in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen an die Gantmasse nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Achern, den 31. August 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dr. Roller.

F.765. Nr. 27,669. Pforzheim. Die Gant gegen Müller Ernst Wahler in Tiefenbronn betr.

1. Ausschlußerkenntniß. Alle, welche ihre Ansprüche nicht vor oder in der Tagfahrt vom 12. d. M. anmeldeten, werden von der Masse ausgeschlossen.

2. Nach Ansicht des § 1060 b. P.O. wird die Ehefrau des Gantschuldners, Bertha, geb. Volz, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Pforzheim, den 12. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Dorner.

F.743. Nr. 7929. Wolfach.

1. Präklusiv-Bescheid.

Die Gant des Salmenwirths Jakob Eberhard von Wolfach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

2. Erkenntniß.

Wird auf den Antrag der Ehefrau des Gantschuldners Jakob Eberhard, Bertha, geb. Moser, in Hinsicht auf § 1060 P.O.

erkannt:

Es sei dieselbe von ihrem besagten Ehemann im Vermögen, abzusondern.

V. R. W.

Wolfach, den 7. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

v. Seldeneck.

Vermögensabsonderungen.

F.748. Nr. 10,462. Konstanz. Die Ehefrau des Johann Rösch von Hubertshofen, Maria, geb. Neugart, z. Zt. in Neudingen, Klägerin, hat gegen ihren Ehemann Joh. Rösch, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend und vertreten durch den Beistand Adlerwirth Karl Seltenreich in Donaueschingen, Beklagten, eine Vermögensabsonderungsklage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 23. Oktober d. J., Vorm. 8½ Uhr,

anberaumt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger hiemit bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 6. September 1876.

Großh. bad. Kreis- und Hofgericht.

Civilkammer I.

Baumstark.

Deybach.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

F.754. Nr. 7538. Eppingen. J. U. S. gegen Landwehrmann Johann Karl Moser von Sulzfeld wegen unerlaubter Auswanderung wird die erkannte Geldstrafe von 60 Mark in eine 14tägige Haftstrafe auf Antrag verwandelt.

Dies wird dem flüchtigen Verurtheilten anmit eröffnet; zugleich wird gebeten, auf Johann Karl Moser zu fahnden, auf Betreten die Strafe an demselben zu vollziehen und hievon uns Nachricht zu geben.

Eppingen, den 12. September 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.

Kugler.

Urtheilsverkündungen.

F.734. Nr. 2951. Karlsruhe. J. A. S. gegen Karl Christoph Rupp von Söllingen, Amts Durlach, wegen Verletzung der Wehrpflicht, wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Der Wehrpflichtige Karl Christoph Rupp von Söllingen, Amts Durlach, wird wegen Verletzung der Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von zweihundert Mark, oder im Falle der Unbeibringlichkeit derselben zu einer Strafe von sechs Wochen Gefängniß, sowie zu den Kosten des Strafverfahrens und der Urtheilsvollstreckung verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird dem Angeklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

So erkannt,

Karlsruhe, den 30. August 1876.

Großh. Kreis- u. Hofgericht, Strafkammer.

Kärcher.

Duffner.

F.733. Nr. 2952. Karlsruhe. J. A. S. gegen Friedrich Ludwig Scheffer von Pforzheim und Genossen wegen Verletzung der Wehrpflicht wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Die Wehrpflichtigen Friedrich Ludwig Scheffer von Pforzheim, Georg Friedrich Klein von Ittersbach, Ludwig Emanuel Ziegler von Kieselbronn, Ludwig Friedrich Schroth von Pforzheim, Robert Friedrich Hauser von Pforzheim, Josef Better modo Schlecht von Oeschelbronn und Adolf Arthur Saacke von Pforzheim werden wegen Verletzung der Wehrpflicht zu einer Geldstrafe von je zweihundert Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeibringlichkeit eine Gefängnißstrafe von je sechs Wochen tritt, und zu je ⅐ der Kosten des Strafverfahrens, sowie Jeder zu den Kosten des ihn betreffenden Urtheilsvollzugs verurtheilt.

V. R. W.

Dies wird den Angeklagten hiemit öffentlich bekannt gemacht.

So erkannt

Karlsruhe, den 30. August 1876.

Großh. Kreis- und Hofgericht, Strafkammer.

Kärcher.

Duffner.

G.341. 2. Vimbuch, Amt Bühl.

Bekanntmachung.

Das Lagerbuch der Gemeinde Vimbuch ist aufgestellt und ist dasselbe gemäß Art. 12 der allerhöchst landesherrlichen Verordnung vom 26. Mai 1857 vom 18. d. M. an auf die Dauer von zwei Monaten zur Einsicht der betheiligten Grundstücksbesitzer in dem Rathhause zu Vimbuch aufgelegt. Etwaige Einwendungen gegen die Beschreibungen der Liegenschaften (Grundstücke) und ihrer Rechtsbeschaffenheiten sind innerhalb obiger Frist bei dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Söllingen, den 10. September 1876.

Der Bezirksgeometer.

Baumann.

G 361. 2. Bruchsal.

Bekanntmachung.

Die Lieferung nachstehender Utensilien, als:

34 Stühle mit Brettsitz,
20 Schemel ohne Lehne,
12 Waschtoilette,
76 Stiefelknechte,
10 Fensterrouleaux,
29 Fußbadewannen von Zink,

sollen im Submissionswege vergeben werden, wozu Termin auf Montag den 18. d. M., Vormittags 10 Uhr, in unserm Bureau anberaumt ist. Die bezüglichen Bedingungen können daselbst täglich eingesehen werden.

Bruchsal, den 12. September 1876.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.